



Verordnung der Gemeinde Forstern über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Forstern erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Hundehaltungsverordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde, Jagdhunde im Einsatz
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Aufenthaltsverbote

Hunde dürfen sich nicht in folgenden öffentlichen Anlagen aufhalten:

- a) auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünanlagen
- b) in Kindergärten sowie den dazugehörigen Außenanlagen
- c) in Friedhöfen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt.
- (2) Mit Geldbuße nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann belegt werden, wer vorsätzlich gegen das Aufenthaltsverbot von Hunden in öffentlichen Anlagen (§ 2 dieser Verordnung) verstößt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2011 in Kraft.
- (2) Die Hundehaltungsverordnung gilt 20 Jahre.

Forstern, 27.10.2011

Gemeinde Forstern

Georg Els
1. Bürgermeister

